



**VERBAND DER DIPLOMIERTEN ERGOTHERAPEUTEN ÖSTERREICH'S
A-1150 WIEN, SPERRGASSE 8-10**

Wien, 4.12.1992

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Krankenanstaltengesetz geändert
wird.

St. Jouristyn

Betrifft GESETZENTWURF
13 P - GE/19... P2
Datum: 10. DEZ. 1992
Verteilt 14. Dez. 1992 Ni

Stellungnahme

Die notwendige Novellierung des Krankenanstaltengesetzes wird auch mit den von Ihnen vorgegebenen Schwerpunkten vom Berufsverband der dipl. Ergotherapeuten anerkannt.

Allerdings muß festgehalten werden, daß die sowohl im Vorblatt, als auch in den Erläuterungen erwähnten Expertenforderungen in Zusammenhang mit den Vorfällen im Krankenhaus Lainz, was die Medizinisch-technischen Dienste betrifft, nicht enthalten sind. In den Spitalsreformkommissionen und auch im Wiener Gesundheits- und Krankenanstaltenplan 1990 ist eine bessere Organisationsstruktur auch in leitenden Positionen angesprochen.

Um diesen bereits inhaltlich ausdiskutierten Forderungen auch in vorliegendem Gesetzesentwurf gerecht zu werden, schlagen wir folgende Hinzufügungen bzw. Veränderungen vor:

Seite 4, §3a, 4

ist zu ergänzen nach "... des Pflegedienstes, der Medizinisch-technischen Dienste, des psychologischen Dienstes ..."

Seite 6, §3c, (3)

"im übrigen haben die berührten gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen und die berührten freiwilligen Interessensvertretungen (Berufsverbände), sowie die freiwilligen beruflichen Interessensvertretungen der klinischen Psychologen ..."

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß nicht nur die Psychologen und Psychotherapeuten Interessensvertretungen besitzen.

Seite 9, §6a

"Die Landesgesetzgebung kann Vorschriften über die kollegiale Führung der Krankenanstalten durch die mit der Leitung des ärztlichen Dienstes der Verwaltung, des Pflegedienstes, des Medizinisch-technischen Dienstes, sowie des psychologischen Dienstes ..."

Seite 10, §7 (4)

"... Fachärzte des einschlägigen medizinischen Sonderfaches, wenn aber ein Sonderfach nicht besteht, fachlich qualifizierte Ärzte oder fachlich qualifizierte Angehörige der Medizinisch-technischen Dienste betraut werden."

"Absolventen entsprechend naturwissenschaftlicher Studienrichtungen" - ist zu streichen.

Begründung: Bei der Ergotherapie gibt es kein entsprechendes Sonderfach der Medizin. Es ist daher logisch, daß die Organisationseinheit Ergotherapie von einer fachlich qualifizierten ErgotherapeutIn geleitet wird und nicht von irgend einem Angehörigen einer anderen Studienrichtung.

Seite 10, §8a (2)

"... Zur Unterstützung des Krankenhaushygienikers oder Hygienebeauftragten mindestens eine qualifizierte Person des Krankenpflegedienstes und des gehobenen Medizinisch-technischen Dienstes ... zu bestellen".

Begründung: Gerade die Berufsgruppen der Medizinisch-technischen Dienste sind mit Fragen der Hygiene und Abfallwirtschaft konfrontiert (Labors, Nuklearmedizin, Strahlentherapie, Pathologie, Röntgeninstitut, ...)

Seite 12, §8c (2)

Nach 2. ist als 3. einzufügen: "einem Vertreter der gehobenen Medizinisch-technischen Dienste".

Begründung: Die Angehörigen der Medizinisch-technischen Dienste sind in hohem Ausmaß bei klinischen Prüfungen beteiligt.

Seite 12, §8d (3)

"... des Medizinisch-technischen Dienstes" soll lauten:
"... des gehobenen Medizinisch-technischen Dienstes"

Seite 14, §10 2b)

"sonstige ... pflegerische, Medizinisch-technische und allfälligen psychologischen ..."

Sind die Leistungen dieser sieben Berufsgruppen nicht wesentlich?

Seite 15, §11a (2)

"... des Pflegedienstes und der Medizinisch-technischen Dienste hauptberuflich auszuüben"

Seite 18, §11d

"Die Träger von Krankenanstalten ... des Krankenpflegepersonals, der gehobenen Medizinisch-technischen Dienste, sowie des übrigen in Betracht kommenden, nicht ärztlichen Personals gewährleistet ist"

Es wird abschließend noch einmal festgestellt, daß nur bei einem einzigen Paragraphen, §8a (3), die Medizinisch-technischen Dienste berücksichtigt sind.

Dieser Entwurf entspricht daher nicht der Realität der Krankenanstalten, in denen die Angehörigen dieser Berufsgruppen sowohl qualitativ, als auch quantitativ einen ganz entscheidenden Beitrag leisten. Wir warten, daß unsere Ergänzungen aufgenommen werden.

Für den Vorstand
Verband der Dipl. Beschäftigungs-
und Arbeitstherapeuten
(ERGOTHERAPEUTEN) ÖSTERREICH'S
A-1150 WIEN, SPERRGASSE 8-10
Annemarie Karner
Vorsitzende

25 Kopien ergehen an das Präsidium des Nationalrates